

Satzung
des
BLASMUSIKVERBANDES
SCHWARZWALD-BAAR
e.V.

Stand: 16.03.2019

Inhaltsverzeichnis Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Aufnahme**
- § 5 Austritt, Ausschluss**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Organe**
- § 8 Hauptversammlung**
- § 9 Präsidium**
- § 10 Wahlen, Beschlussfassung, besondere Bestimmungen für Organe**
- § 11 Bläserjugend Schwarzwald-Baar**
- § 12 Musikbeirat**
- § 13 Seniorenblasorchester (SBO)**
- § 14 Bezirke**
- § 15 Ehrungen**
- § 16 Geschäftsstelle**
- § 17 Satzungsänderungen**
- § 18 Auflösung des Verbandes**
- § 19 Datenschutzregelungen**

Hinweis: Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Soweit die Satzung eine schriftliche Handlung vorsieht, kann dies per Briefpost, Telefax oder E-Mail erfolgen.

BLASMUSIKVERBAND

Schwarzwald-Baar e.V.

- die Satzung des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V. wurde beschlossen am 24. November 1985,
- geändert bei der Jahreshauptversammlung am 23. November 1997 in Niedereschach,
- neu gefasst bei der Jahreshauptversammlung am 25. November 2007 in VS-Pfaffenweiler.
- geändert in der Jahreshauptversammlung am 6. März 2010 in Mundelfingen
- neu gefasst in der Jahreshauptversammlung am 16. März 2019 in Geisingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1949 gegründete Verband führt den Namen „Blasmusikverband Schwarzwald-Baar“ und hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
2. Der Verband ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 600 754 beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

1. Der Verband dient der Förderung der Musik, insbesondere der Blasmusikkultur auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Der Blasmusikverband Schwarzwald-Baar ist der freiwillige Zusammenschluss von Musikvereinen, Stadtkapellen, Trachtenkapellen und Spielmannszügen.

3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Abgabenordnung §§ 51-68), insbesondere
 - a) die Durchführung von Lehrgängen und Förderung der Ausbildung von Dirigenten, Jugendleitern, Musikern und Jungmusikern,
 - b) die Vermittlung von Kenntnissen für die zeitgemäße Führung der Mitgliedsvereinigungen,
 - c) die Durchführung von musikalischen und jugendpflegerischen Veranstaltungen für Jungmusiker,
 - d) die Durchführung von Kritik- und Wertungsspielen sowie von anderen Veranstaltungen, die geeignet sind, das musikalische Wirken und die Verbundenheit der Mitgliedsvereinigungen untereinander zu fördern,
 - e) die Empfehlung geeigneter Musikkultur,
 - f) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereinigungen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit,
 - g) die Förderung internationaler Begegnungen,
 - h) die Darstellung der musikalischen und jugendpflegerischen Arbeit des Verbandes und seiner Mitgliedsvereinigungen in der Öffentlichkeit,
 - i) die Unterstützung und Förderung des Verbandsjugendblasorchesters.
4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Auslagen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Es ist zulässig, für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Präsidium eine Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Präsidiums festgelegt wird.

Aufwendungen und Auslagen, die durch den Dienst des Verbandes entstehen, werden nach Vorlage der tatsächlichen Kosten erstattet. Diese können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Bläserjugend im Blasmusikverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Besteht die Bläserjugend im Blasmusikverband e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr oder fehlt ihrer Tätigkeit die Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen anteilig an die steuerbegünstigt anerkannten bisherigen Mitgliedsvereine, die es zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

8. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Musikvereine, Stadtkapellen, Trachtenkapellen und Spielmannszüge.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Verbandes ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Musik und den Verband besondere Verdienste erworben haben und Träger der Großen

Goldenen Ehrennadel des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V. sind.

Das Nähere regelt § 15 Ehrungen dieser Satzung.

5. Der Verband ist Mitglied des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V. (BDB).

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verband bedarf eines schriftlichen Antrages beim Präsidium. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied diese Satzung an.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme in den Verband die vom Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. herausgegebene Fachzeitschrift „blasmusik“ zu beziehen.

§ 5 Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich bzw. zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Präsidiums Einspruch einlegen, über die in der darauf folgenden Hauptversammlung nach Eingang des Einspruches entschieden wird.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet an den Verbandsversammlungen teilzunehmen. Die Teilnahme an den Wertungsspielen und Wettbewerben wird erwartet.

Verbandsmusikfeste mit Wertungsspielen und Wettbewerben finden in regelmäßigen Abständen statt.

2. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
 - a) Anträge sowohl an das Präsidium als auch an die Verbandsversammlung zu stellen unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
 - b) sich an allen Verbandsveranstaltungen zu beteiligen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 - c) sich von den zuständigen Organen des Verbandes in satzungsmäßigen und musikalischen Angelegenheiten beraten zu lassen,
 - d) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker und andere Personen zu beantragen, die durch den Verband verliehen oder vermittelt werden sollen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Verbandes durchzuführen.
4. Alle ordentlichen Mitglieder entrichten den Beitrag, der von der Hauptversammlung beschlossen wurde.

Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit – siehe § 3 Abs. 4 dieser Satzung -.

5. Die einzelnen Mitglieder müssen selbst dafür Sorge tragen, dass sie vom zuständigen Finanzamt gemeinnützig anerkannt werden.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Hauptversammlung
2. Präsidium
3. Musikbeirat

§ 8 Hauptversammlung

1. Jährlich hat mindestens eine Hauptversammlung stattzufinden.

Zur Hauptversammlung ist vom Präsidium nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich einzuladen.

2. Anträge und Anregungen sind dem Präsidium mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) Mitglieder des Präsidiums,
 - b) ordentliche Mitglieder.

Auf 10 aktive Musiker (Stand: Mitgliedermeldung zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres) entfällt eine Stimme, höchstens jedoch sechs Stimmen je Mitglied.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch Delegierte der Mitgliedsvereinigungen. Eine Übertragung auf ein Mitglied des Präsidiums ist nicht zulässig.

4. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder – siehe § 3 der Satzung – nehmen beratend aber ohne Stimmrecht an der Hauptversammlung teil.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenden Mitglieder.

6. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme von Berichten des Präsidiums
 - d) Entgegennahme Bericht der Kassenprüfer
 - e) Genehmigung der Haushaltsführung
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Entlastung des Präsidiums
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern
 - j) Bestätigung der Satzung der Bläserjugend Schwarzwald-Baar
 - k) Vergabe Jahreshauptversammlung, Jubilartreffen und Verbandsmusikfest
 - l) Auflösung des Verbandes
 - m) Bestätigung der Mitglieder des Musikbeirates
 - n) Bestätigung der gewählten Bezirksvorsitzenden
 - o) Bestätigung des gewählten Verbandsjugendleiters als „stellv. Verbandsdirigent“ (Personalunion)
7. Über die Hauptversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer bzw. Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Jubiläumsfeste für das kommende Jahr sind bis zur Jahreshauptversammlung dem Präsidium zu melden.

Zu den Jubiläumsfesten zählen alle, die jeweils alle 25 Jahre durchgeführt werden.

Die anderen Feste sind in den einzelnen Bezirken abzustimmen.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus

a) dem „**geschäftsführenden Vorstand**“ mit

- dem Präsidenten
- zwei stellvertretenden Präsidenten,
- dem Kassierer,
- dem stellvertretenden Kassierer
- dem Vorsitzenden der Bläserjugend,

b) dem Fachbereich „**Musik**“ mit

- dem Verbandsdirigenten,
- dem stellvertretenden Verbandsdirigenten,

c) dem Fachbereich „**Bläserjugend**“ mit

- dem Vorsitzenden der Bläserjugend,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bläserjugend,
- dem Verbandsjugendleiter,
- dem stellvertretenden Verbandsjugendleiter,
- bis zu 2 weiteren Personen,

d) den in den Bezirksversammlungen gewählten Bezirksvorsitzenden,

e) dem Bereich „**weitere Aufgaben**“ mit

- dem GEMA-Referenten,
- den Medienreferenten,
- bis zu 3 weiteren Personen.

2. Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den zwei stellvertretenden Präsidenten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Stellvertretung des Präsidenten regelt das Präsidium.

Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter des Präsidenten dem Verband gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben.

4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Gleiches gilt auch für den geschäftsführenden Vorstand.

5. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen. Die Verantwortlichkeiten des Präsidiums bzw. seiner gewählten Mitglieder dürfen dadurch nicht tangiert werden.

§ 10 Wahlen, Beschlussfassung, besondere Bestimmungen für Organe

1. Die unter a) b) und e) in § 9 genannten Mitglieder des Präsidiums – ohne Vorsitzende der Bläserjugend – werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird das rotierende System angewandt.
3. Für die Wahl der Kassenprüfer gilt ebenfalls das rotierende System. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei den Wahlen haben die Mitglieder der Organe des Verbandes aus der abgelaufenen Amtszeit Stimmrecht.
5. Scheidet ein Mitglied eines Organs des Verbandes vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Das Präsidium ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.

6. Die Wahlen werden vom Versammlungsleiter, in der Regel vom Präsidenten bzw. von einem stellvertretenden Präsidenten, geleitet.

Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt, wenn nicht mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geheime Abstimmung verlangen.

7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Hier gilt die einfache Stimmenmehrheit.

8. Einladungen zu den Sitzungen des Präsidiums des Verbandes haben in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher an alle Mitglieder dieses Organs zu erfolgen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder durch die von ihm beauftragten Mitglieder des Organs.

§ 11 Bläserjugend Schwarzwald-Baar

1. Die Bläserjugend Schwarzwald-Baar ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Verbandes. Sie gibt sich eine eigene Satzung.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend Schwarzwald-Baar sind in einer Jugendordnung bzw. Satzung festzulegen, die von der Hauptversammlung des Verbandes bestätigt wird.
3. Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend Schwarzwald-Baar Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.

§ 12 Musikbeirat

1. Der Musikbeirat soll die musikalische Entwicklung im Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V. fördern.
2. Er unterstützt und berät das Verbandspräsidium bei der Umsetzung der satzungsmäßigen Aufgaben in allen musikalischen Bereichen.

3. Der Verbandsdirigent oder dessen Stellvertreter berichten dem Verbandspräsidium über die Arbeit des Musikbeirates. Das Verbandspräsidium entscheidet über die Vorschläge und Anregungen des Musikbeirates.
4. Der Musikbeirat besteht aus:
 - a) dem Verbandsdirigenten, der zugleich Vorsitzender des Musikbeirates ist,
 - b) dem Verbandsjugendleiter, der auch im Verhinderungsfalle den Verbandsdirigenten im Vorsitz des Musikbeirates vertritt,
 - c) aus 5 Beiratsmitgliedern, die als musikalische Leiter oder Dirigenten in einer Verbandskapelle tätig sind und eine entsprechende Qualifikation aufweisen.

Jeder der 5 dem Verband angehörenden Bezirke hat das Vorschlagsrecht für ein Beiratsmitglied.
 - d) einem Mitglied des Präsidiums, der zugleich als Protokollführer fungiert.

§ 13 Seniorenblasorchester (SBO)

1. Das Seniorenblasorchester dient dem Interesse, Musikern aus den Mitgliedsvereinen des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V. die Freude am Musizieren auch im fortgeschrittenen Alter zu ermöglichen.
2. Das SBO ist rechtlicher und organisatorischer Bestandteil des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V.

§ 14 Bezirke

1. Das Verbandsgebiet des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar wird in fünf Bezirke eingeteilt. Die Einteilung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der räumlichen und geographischen Zusammengehörigkeit.

2. In jedem Bezirk findet mindestens jährlich eine Bezirksversammlung statt. Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Bezirksvorsitzende auf die Dauer von zwei Jahren im rotierenden System.
3. Die Bezirke haben die Aufgabe in ihrem Raum die Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen.

Veranstaltungen auf Bezirksebene sind mit dem Präsidium abzustimmen.

4. Über Veranstaltungen, insbesondere der Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen und dem Präsidium rechtzeitig bzw. umgehend zuzuleiten.

§ 15 Ehrungen

1. Aktive Musiker und Mitglieder des Präsidiums können geehrt werden nach den Bestimmungen bzw. Ehrenordnung des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V.
2. Die Ehrennadel des Verbandes erhalten:
 - a) wer zwanzig Jahre als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer oder Schriftführer in einem Musikverein bzw. einer Musikvereinigung des Verbandes tätig war oder als Dirigent fungierte.
 - b) wer sich als Förderer der Blasmusik im Allgemeinen oder der Verbandsbestrebungen auch bei Verbandsmitgliedern verdient gemacht hat. Hierbei ist es unwesentlich, ob der zu ehrende aktiv oder passiv tätig ist.
3. Die Ehrennadel des Verbandes kann auf Antrag der Vereine oder auf Initiative des Verbandes verliehen werden. Über die Anträge entscheidet der Präsident des Verbandes.
4. Ehrenmitglieder des Verbandes sind die Träger der Großen Goldenen Ehrennadel des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V.

§ 16 Geschäftsstelle

1. Der Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V. errichtet eine eigene Geschäftsstelle. Es ist ausdrückliches Ziel, die Mitglieder des Präsi-

ums des Blasmusikverbandes und des Vorstandes der Bläserjugend im Blasmusikverband in ihrer Arbeit zu entlasten bzw. ihnen zuzuarbeiten und damit den Blasmusikverband bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten zu stärken.

2. Die Geschäftsstelle kann mit einer Arbeitskraft besetzt werden, deren Entlohnung die Grenzen des § 8 Sozialgesetzbuch IV. Buch (SGB IV) nicht überschreiten darf.
3. Für den Fall, dass der Geschäftsstellenmitarbeiter kein Ehrenamt im Blasmusikverband ausübt, hat er ohne Stimmrecht an Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.
4. Belange, die nicht von der Satzung geregelt werden, sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 17 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.

Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der auf der Tagesordnung in der Hauptversammlung aufgeführt sein muss.

§ 18 Auflösung des Verbandes

Der Verband wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.

Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der auf die Tagesordnung in der Hauptversammlung aufgenommen werden muss.

Das Verbandsvermögen wird gemäß § 2 dieser Satzung aufgeteilt und verwendet.

§ 19 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Blasmusikverbandes Schwarzwald Baar werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Blasmusikverband Schwarzwald Baar und der Mitgliedsvereine erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied des Blasmusikverbandes und der Mitgliedsvereine insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit,
- das Widerspruchsrecht und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

nach der DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Blasmusikverbandes Schwarzwald Baar, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Blasmusikverband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Blasmusikverband hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Blasmusikverband Schwarzwald Baar sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Präsidium des Blasmusikverbandes Schwarzwald Baar beschlossen werden.

5. Als Mitglied des Bundes Deutscher Blasmusikverbände (BDB) ist der Blasmusikverband Schwarzwald Baar verpflichtet, die Mitglieder des Blasmusikverbandes sowie die aktiven Mitglieder der Mitgliedsvereine an den BDB zu melden.